

BE_ZIVILSTRAF ABS 2019 96 vom 7. Mai 2019

BE Obergericht, 2019-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2019_96

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2019 96 du 7 mai 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2019 96 del 7 maggio 2019

Regeste

Einseitige Anmeldung eines Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsvorbehaltsregister (Art. 4 Abs. 4 EigVV) | BA Seeland, DS Biel/Bienne

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) schloss mit C. _____ (nachfolgend: Käufer) am 18. Februar 2019 einen Kaufvertrag über einen Mazda 5, Fahr- gestell-Nr. _____ ab. Das Fahrzeug wurde gleichentags vom Beschwerdeführer an den Käufer übergeben. Es wurde vereinbart, dass der Kaufpreis von CHF 5'000.00 spätestens bis am 25. März 2019 zu leisten ist. Im Vertrag ist in handschriftlicher Form unterhalb der Zahlungsart vermerkt: «Das FZ bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers» (Beschwer- debeilage [BB] 4, Vernehmlassungsbeilage [VB] 2). Mit Gesuch vom 5. März 2019 meldete der Beschwerdeführer einseitig die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsvorbehaltsregister des Betriebsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne (nachfolgend: Betriebsamt), an (BB 3, VB 6). Das Gesuch um Ein- tragung eines Eigentumsvorbehalts wies das Betriebsamt mit Verfügung vom 7. März 2019 ab (BB 1, VB 7).

E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, dem Gesuch des Beschwerdeführers vom 5. März 2019 um Eintragung eines Eigentumsvorbehalts nachzukommen und die Eintragung vorzuneh- men bzw. die provisorische Eintragung definitiv vorzunehmen.

E. 3

Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen mit der Anweisung, dem Gesuch des Beschwerdeführers vom 5. März 2019 um Eintragung eines Eigentumsvorbehalts nachzukommen und die Eintragung vorzunehmen bzw. die provisorische Eintragung definitiv vorzunehmen.

E. 4

Subeventualiter sei die Beschwerdegegnerin unter Beibehaltung der provisorischen Eintragung anzuweisen, dem Beschwerdeführer Frist zur Nachbesserung seines Gesuchs anzusetzen, un- ter konkretem Hinweis, welche Inhalte des Gesuchs beanstandet werden.

E. 5

Der Instruktionsrichter stellte mit Verfügung vom 15. April 2019 fest, dass der Käu- fer keine Stellungnahme eingereicht hat. Es wurde kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und – vorbehalten allfällig umgehend einzureichender Bemerkungen – der schriftliche

Entscheid in Aussicht gestellt. II.

E. 6

Die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG; BSG 281.1) und Art. 21 Abs. 1 EigVV.

E. 7

Anfechtungsobjekt bildet im vorliegenden Fall die Verfügung des Betreibungsamtes vom 7. März 2019, wonach das Gesuch um Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsvorbehaltsregister abgewiesen wurde (BB 1, VB 7). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 8. März 2019 zugestellt (Sendungsverfolgung BB 1). Nach Art. 17 Abs. 2 SchKG muss eine Beschwerde innert zehn Tagen seit Kenntnissnahme der Verfügung angebracht werden. Mit Postaufgabe der Beschwerde vom 18. März 2019 wurde die zehntägige Beschwerdefrist gewahrt.

E. 8

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde wird eingetreten.

5 III.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Betreibungsamt habe mit der ungenügenden Begründung in der Verfügung vom 7. März 2019 das rechtliche Gehör verletzt.

E. 9.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, verlangt nicht, dass diese sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr genügt es, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 136 I 184 E. 2.2.1; 134 I 83 E. 4.1). Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 139 V 496 E. 5.1) Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 IV 40 E. 3.4.3; zum Ganzen BGE 142 III 433 E. 4.3.2).

E. 9.3

Das Betreibungsamt begründete die Abweisung des Gesuchs um Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in der Verfügung vom 7. März 2019 wie folgt: [...] Gestützt auf Art. 4 Abs. 4 EigVV ist eine einseitige Anmeldung nur dann möglich, wenn gleichzeitig das schriftliche Einverständnis der anderen Partei, und zwar in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten, beigebracht wird. Die auf dem Kaufvertrag angefügte Bemerkung «Das Fahrzeug bleibt bis zur Begleichung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers» ist für die Eintragung nicht zulässig. Ihrem Antrag kann daher keine Folge geleistet werden und die Eintragung wird lediglich provisorisch vorgenommen. Die Verfügung vom 7. März 2019 genügt den Anforderungen an die behördliche Begründungspflicht gemäss Art. 29

Abs. 2 BV. Das Betreibungsamt nannte in der Verfügung die gesetzliche Norm, auf welchen sie ihren Entscheid stützt. Weiter kann der Verfügung entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers zweifellos entnommen werden, dass die Eintragung mangels schriftlichen Einverständnisses «der anderen Partei» verwehrt wurde. Das Betreibungsamt stellte klar, dass der handschriftliche Vermerk auf dem Kaufvertrag nicht als solches Einverständnis genüge. Damit nannte das Betreibungsamt die für sie entscheidenden Überlegungen. Dem Beschwerdeführer war denn auch eine sachgerechte Anfechtung möglich, zumal er in seiner Beschwerde vom 18. März 2019 auf die Frage der einseitigen Anmeldung des Eigentumsvorbehalts einging. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist folglich unbegründet. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

E. 10.1

In materieller Hinsicht vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, der Eigentumsvorbehalt, der mit Kaufvertrag vom 18. Februar 2019 vereinbart worden sei, müsse in das Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden. Hierfür brauche es keine zusätzliche Zustimmung des Käufers.

E. 10.2

Gemäss Art. 4 EigVV kann die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister von beiden Parteien gemeinsam oder von einer derselben, mündlich oder schriftlich nachgesucht werden (Abs. 1). Eine einseitige Anmeldung ist nur zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig das schriftliche Einverständnis der anderen Partei, und zwar in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten, beigebracht wird. Diese Erklärung (Kaufvertrag usw.) ist im Original oder in beglaubigter Wiedergabe zu den Akten des Amtes einzureichen (Abs. 4).

E. 10.3

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Beschwerdeführers ist es nicht Sache des Registerführers, eine materielle Auslegung der ihm eingereichten Vertragsbestimmungen vorzunehmen, mithin den Eigentumsvorbehalt auf seine zivilrechtliche Wirksamkeit zu überprüfen. Die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts greift auch einer Entscheidung des Zivilgerichts über die Gültigkeit der Eigentumsvorbehaltsvereinbarung nicht vor (BGE 96 III 51 E. 3; HABERTHÜR, Die Verordnungen des Bundesgerichts zum Eigentumsvorbehaltsregister, BLSchK 1964, Heft 1, S. 1). Die Registerbehörden – denen es nicht zusteht, materiellrechtliche Streitpunkte zu beurteilen – haben sich an den Wortlaut der ihnen unterbreiteten Ausweise zu halten. Ergibt sich daraus nicht ausdrücklich und einwandfrei, dass der Erwerber einem Eigentumsvorbehalt des Veräusserers zugestimmt hat, ist die Eintragung ohne weiteres abzulehnen (BGE 108 III 46 E. 1 f.; 60 III 171).

E. 10.4

Im Rahmen der formellen Prüfung hat das Betreibungsamt insbesondere die Voraussetzungen von Art. 4 und Art. 7 EigVV zu überprüfen. Bei einer einseitigen Anmeldung muss folglich unter anderem das schriftliche Einverständnis der Gegenpartei, und zwar in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten, beigebracht werden, wobei auch bereits der Kaufvertrag eine entsprechende Erklärung enthalten kann (BOLLER/PRIMOZIC, Eigentumsvorbehalt im internationalen Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, in: AJP 2016 S. 184 ff., S. 186; BGE 96 III 51 E. 4; 84 III 46 E. 2). Die Zustimmung des Erwerbers hat sich in erster Linie auf die Errichtung des Ei-

gentumsvorbehalts selber (BGE 84 III 47), dazu aber mindestens konkludent auch auf den Registereintrag zu beziehen (vgl. Entscheid der Aufsichtsbehörde des Obergerichts des Kantons Solothurn SOG 1992 Nr. 16 vom 5. November 1992; GIRSBERGER/HUBERT-PUTSCHERT/MAISSEN/SPRECHER, in: Vertragsgestaltung und Vertragsdurchsetzung, Furrer/Girsberger/Belser/Breitschmid/Gächter/Roberto/Waldmann [Hrsg.], 2. Aufl. 2017, 8 Kapitel, N. 893 f. inkl. Formulierungsvorschlag für die Registrierung des Eigentumsvorbehalts). Denn die EigVV meint nicht bloss das Einverständnis zum Eigentumsvorbehalt als solchem, sondern ganz besonders auch das Einverständnis zu dessen Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister – denn eben diese Eintragung ist Gegenstand der Verordnung (Entscheid des Bundesgerichts vom 8. Januar 1993, in: BLSchK 1993, Heft 4, S. 137 ff., S. 138, vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Februar 1982, in: BLSchK 1986, Heft 2, S. 57 ff., S. 58). Diese Zustimmung (mithin die Zustimmung zur Eintragung in das Register) der anderen Partei kann sich aus dem Kaufvertrag selbst ergeben (BGE 96 III 51 E. 4).

7

E. 10.5

Gestützt auf das Gesagte schliesst sich die Kammer den Ausführungen des Betreibungsamtes an, wonach für die einseitige schriftliche Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in das Register die Zustimmung zur Eintragung des zweiten Vertragspartners vorausgesetzt ist. Eine entsprechende Zustimmung des Käufers konnte der Beschwerdeführer weder mit der Anmeldung zur Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister noch mit dem Kaufvertrag vom 18. Februar 2019 vorweisen. Auf dem Vertrag vom 18. Februar 2019 wurde einzig ein Eigentumsvorbehalt handschriftlich vermerkt, ohne jedoch den Beschwerdeführer zur einseitigen Eintragung in das Register zu ermächtigen. Um den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsregister eintragen zu lassen, hätte dieser folglich die schriftliche Zustimmung des Käufers einholen müssen. Vorliegend nahm das Betreibungsamt trotz ungenügender Anmeldung eine provisorische Anmeldung vor. Eine solche hätte gestützt auf Art. 2 Abs. 2 EigVV jedoch nur zu erfolgen, wenn sich das Betreibungsamt für nicht zuständig erachtet hätte. Gemäss Art. 9 Abs. 2 EigVV ist der Anmeldende im Falle einer ungenügenden Anmeldung einzig sofort auf die Mängel aufmerksam zu machen. Dies geschah vorliegend mit der Verfügung vom 7. März 2019. Die Eintragung in das Register darf jedoch erst nach erfolgter Ergänzung der Anmeldung stattfinden (Art. 9 Abs. 2 EigVV). Eine provisorische Eintragung ist hierfür gesetzlich nicht vorgesehen und dürfte nicht stattfinden (BGE 84 III 46 E. 2; HABERTHÜR, a.a.O., S. 8). Der Beschwerdeführer geht folglich fehl in der Annahme, ihm hätte zur Korrektur der Anmeldung unter Eintragung bzw. Beibehaltung der provisorischen Eintragung eine Nachfrist gewährt werden müssen.

E. 10.6

Zusammenfassend nahm das Betreibungsamt zu Recht an, die Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts sei ohne die rechtlichen Voraussetzungen – nämlich ohne schriftliches Einverständnis der anderen Partei, wie es Art. 4 Abs. 4 EigVV verlangt – erfolgt, weshalb die Eintragung nicht vorgenommen werden konnte. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. IV.

E. 11

Im betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten erhoben noch Parteienschädigungen gesprochen (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]).

8 Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.